

Erklärung zum Antrag auf Förderung von Personalausgaben durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

Als Bewilligungsbehörde ist die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW verpflichtet zu prüfen, ob Sie dem Besserstellungsverbot unterliegen, sofern Ihr Ausgabenplan Personalausgaben vorsieht. Wir benötigen hierzu eine Erklärung von Ihnen. Auf der nachfolgenden Seite finden Sie einen Vordruck hierfür.

Der erste Teil der Erklärung muss bei der erstmaligen Vorlage von Ihrer Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaterin bzw. Ihrem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater unterzeichnet werden. Bei weiteren Anträgen im selben Jahr kann auf die bereits eingereichte Testierung verwiesen werden. Bei Anträgen in den Folgejahren muss eine aktuelle Erklärung abgegeben werden; in diesem Fall genügt die Unterzeichnung durch Sie.

Sofern in Ihrer Organisation ein Tarifvertrag oder eine andere tarifrechtliche Regelung angewandt wird, können Sie Teil 1 des Erklärungs-Vordrucks überspringen.

Bei mehreren Projektpartnern ist die Erklärung von jedem Projektpartner separat auszufüllen.

Bitte beachten Sie zunächst unsere Informationen zum Thema:

Was ist das Besserstellungsverbot?

Das Besserstellungsverbot legt fest, dass – falls Beschäftigte der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers bessergestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern des Landes – die hierauf entfallenden Ausgaben vorbehaltlich einer abweichenden tarifrechtlichen Regelung nicht zuwendungsfähig sind.

Das Besserstellungsverbot, das ein zuwendungsrechtlicher Grundsatz ist, ist in Nr. 5.4.2.3 der Förderrichtlinie der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW sowie Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, die Sie beide auf unserer Homepage unter <https://sozialstiftung.nrw/grundlagen> finden, verankert.

Wann muss das Besserstellungsverbot eingehalten werden?

Bei der Projektförderung gilt das Besserstellungsverbot nur dann, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend (= mehr als 50 % der Mittel) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.

Gesamtausgaben sind hierbei alle Ihre Ausgaben, die Sie für Ihr gesamtes Aufgabenspektrum (alle Bereiche) einsetzen und nicht nur solche, die sich auf das Einzelprojekt beziehen.

Unter Zuwendungen der öffentlichen Hand versteht man im Haushaltsrecht freiwillige Leistungen des Bundes, des Landes oder einer Kommune an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zur Erfüllung bestimmter, im Interesse des Zuwendungsgebers liegender Zwecke. Keine Zuwendungen im haushaltsrechtlichen Sinne sind insbesondere staatliche Pflichtleistungen (= Leistungen, auf deren Gewährung sich ein unmittelbarer Anspruch aus Rechtsvorschriften ergibt), Sachleistungen, Entgelte auf Grund von Verträgen, Mitgliedsbeiträge oder Gebühren sowie Spenden.



Erklärung der/des

(Name der Antragstellerin / des Antragstellers)

Teil 1: Angaben, denen sich entnehmen lässt, ob die Gesamtausgaben der Antragstellerin / des Antragstellers zu mehr als 50 % aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden

Gesamtausgaben im letzten Kalenderjahr * €

Gesamteinnahmen im letzten Kalenderjahr * €

hiervon Einnahmen aus Zuwendungen €

hiervon sonstige Einnahmen €

Bei erstmaliger Vorlage dieser Erklärung: Name und Kanzlei der unterzeichnenden Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaterin bzw. des unterzeichnenden Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters:

Ort, Datum

Unterschrift

Teil 2: Angaben zu einem angewendeten Tarifvertrag bzw. einer anderen tarifrechtlichen Regelung

Für die Beschäftigten der Antragstellerin / des Antragstellers gilt folgender Tarifvertrag unmittelbar:

Statt eines Tarifvertrags findet eine andere tarifrechtliche Regelung Anwendung. Bitte erläutern:

Name(n) der zur Vertretung der Antragstellerin /
des Antragstellers berechtigten Person(en)

Ort, Datum

Unterschrift(en)

* falls der Jahresabschluss noch nicht vorliegt, bitte Angaben zum Vorjahr machen

